



Statuten der SLRG SEKTION WÄDENSWIL

Gegründet am: 16. September 1955



I. Allgemeines

- Art. 1** 1.1 Name
Unter dem Namen Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Wädenswil, nachfolgend Sektion genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
- 1.2 Stellung
Die Sektion ist Mitglied der Region ZH, nachfolgend Region genannt und damit der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft nachfolgend SLRG genannt.
- Art. 2** Zweck
Die Sektion ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport und die Jugendarbeit. Sie tut dies vor allem durch:
- Unterstützung, Beratung und Koordination der Aktivitäten ihrer Mitglieder
 - Durchführung aller Arten von Kursen, welche das Schwimmen fördern
 - Durchführung aller Arten von Kursen, welche der Lebensrettung dienen und diese fördert. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Sektionen erfolgen.
 - Durchführung aller Arten von Kursen, welche die Sicherheit und Gesundheit im Umgang mit Wasser fördert
 - Durchführung und Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des SLRG-Gedankens, z.B. Treffen und Wettkämpfe für Jugendliche und Erwachsene
 - Durchführung von Trainings und Wettkämpfen für ihre Mitglieder
 - Die Kostenübernahme der Leiterfortbildungen

II. Mitgliedschaft

- Art. 3** 3.1 Kategorien
Die Mitglieder der Sektion sind:
- Jugendmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder

3.2 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Aktiv-, Jugend- und Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Gleichzeitig mit der Aufnahme erwerben die neuen Mitglieder die Einzelmitgliedschaft der zuständigen Region und der SLRG. Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der Region von der Sektion vertreten. Die Einzelmitgliedschaft in der Region und der SLRG Schweiz ist beitragsfrei.

3.3 Pflichten

Die Mitglieder anerkennen, die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse der Sektion, der Region sowie der SLRG einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, welcher an der Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Aktivmitglieder verpflichten sich, Badwache gemäss separatem Reglement zu leisten. Dispensationsgesuche von der Badwache müssen vom Vorstand genehmigt werden.

3.4 Haftung

Für Unfälle, welche Teilnehmer an Kursen, Übungen oder anderen Veranstaltungen zustossen, kann die Sektion sowie irgend welche andere Funktionäre grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen die Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Kurs- und Übungstätigkeit oder deren Beteiligung an anderen Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Artikel vorbehaltlos.

Art. 4

4.1 Jugend

Jugendliche können sich der Jugendgruppe anschliessen und werden dadurch Jugendmitglied der Sektion. Mit absolvieren des Rettungsbrevets I werden sie auf die nächste GV hin automatisch zu Aktivmitgliedern.

4.2 Aktivmitglieder

Inhaber des Brevets I SLRG und weitere Mitglieder, welche sich besonders aktiv um den Verein bemühen.

4.3 Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche die Sektion mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen.

4.4 Ehrenmitgliedschaft

Personen können aufgrund ausserordentlicher Verdienste um die Sektion oder der SLRG von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4.5 Gönner

Behörden, Gesellschaften, Unternehmen, natürliche und juristische Personen, welche die Interessen der SLRG unterstützen.

Art. 5 5.1 Ausschluss
Wer den Satzungen der SLRG nicht gerecht wird und seinen Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommt, wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Angaben von Gründen verfügt. Er kann innert 30 Tagen an die ordentliche Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen.

5.2 Austritt
Der Austritt kann nur auf die Generalversammlung hin erfolgen und ist dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 6 Organe
Die Organe der Sektion sind:
- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 7 Zeitpunkt Einberufung
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn:

- 1/5 der Stimmberechtigten dies verlangen
- Die Mehrheit des Vorstandes dies beschliesst
- Auf Antrag des Regional- oder des Zentralvorstandes

Im übrigen gelten für die ausserordentliche Generalversammlung sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung, wobei die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden kann.

Art. 8 8.1 Einladung
Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Termin mit Angaben der Traktanden.

8.2 Anträge
Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

8.3 Teilnahme
An der Generalversammlung dürfen Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder, sowie eingeladene Gäste teilnehmen.

Art. 9 9.1 Vorsitz
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung kann dies auch ein anderes Vorstandsmitglied sein.

9.2 Stimmzähler
Stimmzähler werden aus den Anwesenden frei gewählt.

9.3 Beschlussfassung
Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig.

9.4 Stimmrecht
Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der GV je eine Stimme. Die übrigen Mitglieder wirken beratend mit. Die Kumulation und die Vertretung von einzelnen Stimmen ist nicht zulässig.

Art. 10 Aufgaben
Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung und Behandlung der statutarischen Traktanden
- Beschlussfassung zu anderen Angelegenheiten
- Anträge an die Regional- und Delegiertenversammlung

- Art. 11** Traktanden
Die statuarischen Traktanden einer ordentlichen Generalversammlung sind:
- Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
 - Mitgliedermutationen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Sektionspräsidenten
 - b) des technischen Leiters
 - c) des Jugendverantwortlichen
 - d) des Materialverwalters
 - Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - a) des Sektionspräsidenten
 - b) des technischen Leiters
 - c) des Jugendverantwortlichen
 - d) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e) der Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren
 - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Genehmigung des Jahres- und Arbeitsprogramms
 - Genehmigung des Budgets
 - Anträge aus Mitgliederkreisen
 - Beschlüsse über Statutenänderungen
 - Ehrungen
 - Verschiedenes

Der Vorstand

- Art. 12** 12.1 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- Präsident
 - Technischer Leiter
 - Jugendverantwortlicher
 - Kassier
 - Aktuar
 - Materialwart
 - Maximal zwei weiteren Person (z.B. Vizepräsident und Vizejugendverantwortlicher)
- 12.2 Amtsdauer
Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
- Art. 13** 13.1 Aufgaben
Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Pflichtenheften definiert.
- 13.2 Vertretung
Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes, kann dieser sich bis zur nächsten Generalversammlung selber konstituieren.

- Art. 14** Unterschrift
Die Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Ressorts einzeln. Für finanzielle Verpflichtungen über Fr. 1000.-- müssen Ressortleiter und Präsident zeichnen.
Für Geldkonten zeichnet der Kassier einzeln. Der Präsident und Aktuar zeichnen zu Zweien kollektiv.

- Art. 15** 15.1 Einladung
Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

15.2 Vorsitz
Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten, Mitglied dieses Gremiums.

15.3 Stimmrecht
Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

15.4 Beschlussfähigkeit
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Art. 16** Aufgaben
Der Vorstand ist zuständig für
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
 - Die Durchsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft
 - Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten
 - Die Anpassung der Sektionsstatuten und deren Änderungen zu Handen der Region
 - Er ist Bindeglied zwischen der Vereinsversammlung und dem Regionalvorstand
 - Die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - Die Teilnahme an Versammlungen der Region

Die Rechnungsrevisoren

- Art. 17** Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgelegten Rechnungen und den Vermögensbestand der Sektion. Sie erstellen zu Händen der Generalversammlung einen Revisorenbericht. Die Revisoren werden für ein Vereinsjahr gewählt. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Sektionsmitglieder sein.

IV. FINANZEN

- Art. 18** 18.1 Die finanziellen Mittel werden in der Regel erbracht durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - Spenden, Subventionen und sonstigen Zuwendungen
 - Vereinsanlässen
 - Beiträgen der Regional- und Zentralkasse der SLRG
- 18.2 Kompetenz
Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich maximal
Fr. 1000.-- für einmalige
Fr. 500.-- für wiederkehrende
Ausgaben zu bewilligen. Die Aufnahme von Krediten und Darlehen und das Führen eines Prozesses, bedarf der Bewilligung durch die GV
- 18.3 Haftung
Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Weitere Rechtsansprüche sind unzulässig.
- 18.4 Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr und das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. REVISION UND AUFLÖSUNG

- Art. 19** 19.1 Revision
Die vorliegenden Statuten können nur durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen geändert oder total revidiert werden. Sie bedürfen nachher der Zustimmung des Regionalvorstandes.
- 19.2. Auflösung
Die Sektion kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung der Sektion wird deren Vermögen der Regionalkasse übergeben, welche es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Sofern innerhalb von 5 Jahren im selben Einzugsgebiet keine neue Sektion entsteht, kann die Region innerhalb ihrer Aufgaben über diese Gelder verfügen.

VI. STELLUNG ZUR SLRG

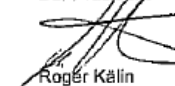
- Art. 20** 20.1 Stellung
Die Sektion anerkennt die Statuten der Region und der SLRG, deren Reglemente, Beschlüsse und Emblem. Sie anerkennt die Kontrollbefugnisse und das Weisungsrecht der SLRG und der SLRG Region Zürich
- 20.2 Teilnahme an Veranstaltungen
Die Führungsorgane der zuständigen Region und der SLRG sind über alle wichtigen Veranstaltungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 21** Soweit in den vorliegenden Statuten für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche miteingeschlossen.
- Art. 22** Inkrafttreten
Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17. März 2006 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. März 2000. Alle Reglemente und Beschlüsse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.

Wädenswil, 17. März 2006

Der Präsident



Roger Kälin

Der Aktuar



Leo Fall

15. 11. 06
Region ZH
U. Puff